

Satzung der  
**Pranado gGmbH**  
**Gesundheit kennt viele Wege!**

**§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Pranado gGmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbar gemeinnützige Förderung, Unterrichtung und Erforschung einer gesunden Lebensweise und -philosophie. Dies umfasst physische, psychische und soziale Aktivitäten (incl. Kunst und Kultur). Des Weiteren fördert und erforscht die Gesellschaft die Erziehung junger Menschen. Dies geschieht im Sinne Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist
  - a. die Förderung von Sport,
  - b. die Förderung von Gesundheit,
  - c. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - d. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  - e. die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Im Rahmen dieser Ziele soll die Gesellschaft insbesondere tätig werden durch:
  - a. Die Unterhaltung von Räumlichkeiten für den Unterricht und Kultureller Veranstaltungen
  - b. Das Unterrichten der Kampfkunst Taekwon-Do und weiterer Bewegungskünste, Meditationspraktiken und Achtsamkeitsprogrammen
  - c. Die Organisation gesundheitspräventiver, kreativer und kultureller Kurse und Veranstaltungen
  - d. Die Erforschung oder Unterstützung asiatischer Bewegungskünste, gesundheitsfördernder Lebensphilosophien und Konzepten.
- (4) Die Zwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können auch nur jeweils einzelne Zwecke nach Wahl der Gesellschafterversammlung gefördert werden.

- (5) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar fördern, soweit diese Maßnahmen nicht gegen die §§ 51 bis 68 AO verstoßen.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen. Hierüber entscheiden allein die nach dieser Satzung zuständigen Organe. Eine Berufung auf Gleichbehandlung in Bewilligungs- oder Versagungsfällen ist nicht möglich.
- (7) Satzungsänderungen, die den Gesellschaftszweck betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zusage des zuständigen Finanzamts, wonach die Gemeinnützigkeit auch nach der Satzungsänderung bestehen bleibt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

### **§ 4 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt. EUR 25.000,00  
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Herr Pospiech übernimmt die einzige Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 EUR.  
Die Hälfte ist sofort fällig, der Rest auf Anforderung durch die Gesellschaft.
- (3) Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

## **§ 5 Dauer der Gesellschaft – Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

## **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder einzelnen oder allen Geschäftsführern eine angemessene Vergütung erteilt werden.
- (4) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilt werden.
- (5) Absätze (1) - (3) gelten entsprechend für Liquidatoren.

## **§ 7 Beirat**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Beirat einrichten.
- (2) Wird ein Beirat eingerichtet, hat es folgende Aufgaben:
  - a. Beratung der Geschäftsführung der Gesellschaft,
  - b. Mitwirkung bei der Präsentation der Gesellschaft in der Öffentlichkeit,
  - c. langfristige strategische Ausrichtung und Entwicklung der Gesellschaft,
  - d. Empfehlung qualitätssichernder Maßnahmen,
  - e. Kenntnisnahme des Jahresabschlusses.
- (3) Der Beirat hat mindestens 5 Mitglieder, deren Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt.
- (4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Beiratsmitglieder sind berechtigt, mit einmonatiger Frist ihr Mandat zu kündigen. Sollten die

Beiratsmitglieder ebenfalls Mitglieder der Pranado gGmbH sein, erlischt ihr Mandat automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die in Abs. 4 bestimmte Amtszeit. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (6) Der Beirat hält mindestens einmal jährlich eine Sitzung ab. Zur Sitzung lädt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen ein.
- (7) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Erteilung einer schriftlichen Stimmbotschaft an ein anderes Beiratsmitglied vertreten ist.
- (8) Die Mitglieder des Beirats haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen sowie auf Sitzungsgelder.
- (9) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt. Bei Ausübung dieses Amtes sind die Mitglieder des Beirats nur ihrem Gewissen verantwortlich und zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

### **§ 8 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.

### **§ 9 Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Gesellschafter und Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafter von Wettbewerbsverboten befreit werden. Die näheren Einzelheiten regelt der Gesellschafterbeschluss.

### **§ 10 Abfindung**

- (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück (siehe § 3 Abs. 2).
- (2) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in drei gleichen Raten. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Ausscheiden fällig. Der Wert der Auszahlung ist vom Tage des Ausscheidens an in ih-

rer jeweiligen Höhe mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit der Zahlung der Raten. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Abfindungsbetrag ganz oder teilweise vorzeitig auszuführen. Ein Anspruch auf Bestellung von Sicherheiten besteht nicht.

- (3) Sofern durch die Höhe der Auszahlungsraten der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde, verpflichten sich alle Gesellschafter, einer angemessenen Stundung dieser Raten zuzustimmen.

### **§ 11 Vermögensbindung**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Waldpiraten-Camp der Deutsche Kinderkrebsstiftung der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Gründungsaufwand**

Die Gründungskosten (Beurkundungskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR.

### **§ 13 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Die teilweise Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Vertrages soll die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berühren.